

Hamburgisches Oberverwaltungsgericht

Die Geschäftsstelle des 3. Senats

Hamburgisches Oberverwaltungsgericht,
Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg

Herrn Rechtsanwalt
Tobias Ploß

Ihr Zeichen: [REDACTED]

Aktenzeichen
3 Bf [REDACTED]/21

Zimmer
[REDACTED]

Durchwahl
42843-[REDACTED]

Datum
17.01.2022

Verwaltungsrechtssache

Ploß ./ Versorgungswerk der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Ploß,

gemäß richterlicher Verfügung weist das Berufungsgericht nach vorläufiger Beratung darauf hin, dass die Berufung des Klägers gegen das aufgrund mündlicher Verhandlung vom 25. Januar 2021 ergangene Urteil des Verwaltungsgerichts Hamburg derzeit unbegründet sein dürfte. Das Berufungsgericht hat bereits erhebliche Bedenken im Hinblick auf die Zulässigkeit der Klage, weil der Beklagte aufgrund Fehlens des gesetzlichen Vertreters schon bei Klageerhebung prozessunfähig (§ 62 Abs. 1 VwGO) und nicht nach Vorschrift der Gesetze vertreten gewesen sein dürfte. Daran dürfte sich auch im zweitinstanzlichen Verfahren nichts geändert haben. Das Verwaltungsgericht hätte demnach nicht in der Sache entscheiden dürfen.

Der Beklagte ist gemäß § 1 Abs. 1 der Satzung für das Versorgungswerk der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in der Freien und Hansestadt Hamburg in der Fassung vom 14. November 2018 (im Folgenden: Satzung) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er ist damit als juristische Person beteiligungsfähig gemäß § 61 Nr. 1 VwGO, aber nicht prozessfähig. Für ihn handelt im Verfahren daher sein gesetzlicher Vertreter. Gesetzlicher Vertreter des Beklagten ist gemäß § 4 Abs. 3 Satz 3 HmbRAVersG der Vorsitzende des Verwaltungsausschusses. Der Beklagte hatte allerdings im Zeitpunkt der Klageerhebung und hat auch derzeit keinen Vorsitzenden und

Telefon 040 42828 - 0 * Telefax 040 42843 – 7219 (Gemeinsame Annahmestelle im Haus der Gerichte)
Telefax 040 427 987 101 (nur für Sendungen an das Oberverwaltungsgericht)

Internet: www.Oberverwaltungsgericht.Hamburg.de

Sprechzeiten:

Montag bis Freitag 9 -12 u. 13 -14 Uhr
oder nach Vereinbarung

Verkehrsverbindungen:

Buslinien: 35, 36
U-Bahn Lohmühlenstraße
S- u. U-Bahn Berliner Tor

Parkmöglichkeiten:

Ⓟ Tiefgarage Zufahrt Berliner Tor
(neben dem Studentenwohnhaus Nr. 3 -
je angefangene Stunde 1,50 €)

damit keinen gesetzlichen Vertreter. Vielmehr ist die Amtszeit des früheren Vorsitzenden am 16. September 2020 abgelaufen; ein neuer Vorsitzender wurde in den am 16. September 2020 und am 2. September 2021 durchgeführten Mitgliederversammlungen nicht gewählt.

Entgegen der Ansicht des Beklagten dürfte nicht davon auszugehen sein, dass der frühere Vorsitzende nach dem Scheitern der Neuwahlen kommissarisch weiter im Amt geblieben ist. Dafür bedürfte es einer Übergangsregelung, an der es sowohl im Hamburgischen Rechtsanwaltsversorgungsgesetz als auch in der Satzung fehlen dürfte. Die einzig in Betracht zu ziehende Regelung des § 6 Abs. 4 Satzung, wonach der Verwaltungsausschuss nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Übernahme durch den neu gewählten Verwaltungsausschuss die Geschäfte weiterführt, dürfte eine solche Übergangsregelung nicht darstellen. Schon der Anwendungsbereich der Regelung dürfte nicht eröffnet sein, weil die Voraussetzung für die Weiterführung der Geschäftsführung – die erfolgreiche Neuwahl des Verwaltungsausschusses – vorliegend gerade nicht eingetreten ist. Eine Regelung, wie nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl zu verfahren ist – wie beispielsweise in Niedersachsen mit § 5 Nr. 3 Satz 2 RVNG geregelt –, gibt es vorliegend nicht. Dies hat im Übrigen auch der Hamburgische Gesetzgeber so gesehen. Denn in der Begründung zum Gesetz zur Erleichterung der Gremienarbeit aus Anlass der COVID-19-Pandemie und zur Schaffung der Voraussetzungen für Fördermaßnahmen im Hochschulbereich vom 26.5.2020 hat er ausgeführt, dass es eine Regelung über die Notgeschäftsführung der Beklagten bisher nicht gebe (vgl. BüDrs. 22/319, S. 17).

Eine automatische Verlängerung – also ohne eine Grundlage in der Satzung – der Amtsdauer des Verwaltungsausschusses bis zur Neuwahl oder Wiederwahl dürfte nicht vorgesehen sein (vgl. Sauter/Schweyer/Waldner, Der eingetragene Verein, 21. Aufl. 2021, Rn. 265; Otto, in: Herberger/Martinek/Rüßmann/Weth/Würdinger, jurisPK-BGB, 9. Aufl. Stand: 20.9.2021, § 27 BGB Rn. 25).

Auch der Umstand, dass in der Mitgliederversammlung am 2. September 2021 ein stellvertretender Vorsitzender gewählt wurde, dürfte nicht dazu geführt haben, dass davon auszugehen sein dürfte, dass der Beklagte seitdem wieder einen gesetzlichen Vertreter hat. Aus § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 HmbRAVersG geht zwar hervor, dass es einen stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses geben soll. Denn die Mitgliederversammlung beschließt über dessen Wahl. Dem Stellvertreter sind aber keine besonderen Funktionen im Hamburgischen Rechtsanwaltsversorgungsgesetz oder in der Satzung zugeordnet. Vielmehr bestimmt § 4 Abs. 3 Satz 3 HmbRAVersG ausdrücklich, dass – im Unterschied zu vielen anderen landesrechtlichen Regelungen (vgl. § 1 Abs. 4 RAVG Bremen, § 5 Nr. 5 RVNG (Niedersachsen), § 5 Abs. 3 RAVG Nordrhein-Westfalen, § 5 Abs. 4 RAVG Mecklenburg-Vorpommern, § 6 Abs. 5 Satzung des Ver-

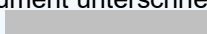
sorgungswerks Schleswig-Holstein) – nur der Vorsitzende des Verwaltungsausschusses den Beklagten gerichtlich und außergerichtlich vertritt. Ohne eine ausdrückliche Vertreterregelung dürfte eine Vertretung des Vorsitzenden – fraglich dürfte insoweit auch sein, ob jemand vertreten werden kann, den es ohnehin in der Wahlperiode noch zu keinem Zeitpunkt gegeben hat – durch den Stellvertreter nicht in Betracht kommen. Diese Annahme dürfte auch durch den Vergleich mit den Regelungen betreffend die Rechtsanwaltskammer gestützt werden. Nach § 80 Abs. 1 BRAO ist der Präsident gesetzlicher Vertreter der Rechtsanwaltskammer. Die Bundesrechtsanwaltsordnung sieht eine Vertretung des Präsidenten nicht vor. Insoweit ist nach der herrschenden Kommentierung lediglich anerkannt, dass für den Fall der Verhinderung des Präsidenten an den Vizepräsidenten zugestellt werden kann, also allenfalls eine Empfangszuständigkeit besteht (vgl. BeckOK BRAO, Römermann, 13. Edition Stand: 1.8.2020, § 80 Rn. 1; Henssler/Prütting, BRAO, 5. Aufl. 2019, Rn. 2).

Schließlich dürfte der frühere Vorsitzende auch nicht aufgrund des mit dem Gesetz zur Erleichterung der Gremienarbeit aus Anlass der COVID-19-Pandemie und zur Schaffung der Voraussetzungen für Fördermaßnahmen im Hochschulbereich vom 26.5.2020 neu eingeführten § 9 Abs. 4 HmbRAVersG, wonach die Mitglieder des Verwaltungsausschusses bis zu einer Neuwahl im Amt bleiben, kommissarisch im Amt geblieben sein. Diese Regelung dürfte nicht zur Anwendung gelangt sein. Denn aus der Gesetzesbegründung folgt eindeutig, dass die Regelung des § 9 Abs. 4 HmbRAVersG nur eingreifen soll, wenn die Neuwahl aufgrund der Pandemie gescheitert ist (BüDrs. 22/319, S. 17). Das ist hier aber nicht der Fall gewesen. Vielmehr wurden in den trotz der Pandemie abgehaltenen Mitgliederversammlungen die nach der Satzung erforderlichen Mehrheiten zur Neuwahl der Mitglieder des Verwaltungsausschusses nicht erreicht. Seit dem 1. Januar 2022 ist § 9 HmbRAVersG gemäß Art. 15 Abs. 2 des Gesetzes zur Erleichterung der Gremienarbeit aus Anlass der COVID-19-Pandemie und zur Schaffung der Voraussetzungen für Fördermaßnahmen im Hochschulbereich wieder außer Kraft getreten.

Sie erhalten Gelegenheit, zu den vorstehenden Ausführungen bis zum 4. Februar 2022 Stellung zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen


Justizangestellte

Dokument unterschrieben
von: , Justiz der Freien und
Hansestadt Hamburg
am: 17.01.2022 12:35

